



Reglement zur Teilliquidation

Vita Invest

Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Teilliquidationsreglement

1 Zweck

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt das vorliegende Teilliquidationsreglement gestützt auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 23 FZG und auf Art. 27g und 27h BVV 2.

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung sowie von angeschlossenen Arbeitgeber-Vorsorgewerken.

Die Teilliquidation wird nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt und erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung, von Treu und Glauben sowie von anderen in der Lehre und Praxis anerkannten Rechtsgrundsätzen, wie namentlich der Grundsätze der Wahrung des Fortbestandsinteresses, der zweckmässigen Mittelverwendung, der pflichtgemässen Ermessensausübung und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

2 Teil- oder Gesamtliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks und Teilliquidation des Rentenvorsorgewerks auf Stiftungsebene

2.1 Grundsatz

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks wird das Alterskapital der austretenden versicherten Personen (aktive versicherte Personen und Invalidenrentner) um einen individuellen oder kollektiven Anteil der freien Mittel des Arbeitgeber-Vorsorgewerks erhöht.

Die iWSR (vgl. dazu das Vorsorgereglement der Stiftung) wird ebenfalls zur Erhöhung des Alterskapitals verwendet.

Im Falle eines Fehlbetrages wird das Alterskapital der austretenden versicher-

ten Personen individuell gekürzt. Das Alterskapital gemäss Art. 15 BVG darf nicht geschmälert werden.

2.2 Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und Rückstellungen im Arbeitgeber-Vorsorgewerk sowie im Rentenvorsorgewerk

Treten mehrere versicherte Personen (aktive versicherte Personen und Invalidenrentner) gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel im Sinne von Ziffer 2.1 oben ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die auf Arbeitgeber-Vorsorgewerkebene geführten Rückstellungen und kollektiven Wertschwankungsreserven.

Treten mehrere Rentenbezüger (Alters- und Hinterlassenenrentenbezüger) infolge Auflösung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber oder infolge Restrukturierung aus dem Rentenvorsorgewerk auf Stiftungsebene aus und treten gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die Vorsorgekapitalien und das iPK (vgl. das Vorsorgereglement der Stiftung) ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die im Rentenvorsorgewerk auf Stiftungsebene geführten Rückstellungen und kollektiven Wertschwankungsreserven.

Ein allfälliger Fehlbetrag wird kollektiv anteilmässig den Vorsorgekapitalien der austretenden Rentenbezüger belastet.

Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

2.3 Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- das Personal des angeschlossenen Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils

- der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Alterskapitalien des Arbeitgeber-Vorsorgewerks nach sich zieht, oder
- das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Alterskapitalien des Arbeitgeber-Vorsorgewerks nach sich zieht, oder
- der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird (d.h. nur die aktiven versicherten Personen scheiden aus dem Arbeitgeber-Vorsorgewerk aus).

Der Personalabbau gilt als erheblich, wenn - je nach Anzahl der versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung - folgende Abnahmen der versicherten Personen und der Austrittleistungen aus dem Arbeitgeber-Vorsorgewerk erfolgen:

- Vertrag von bis zu 10 versicherten Personen:
3 unfreiwillige Austritte und 25% der Altersguthaben;
- Vertrag mit 11 bis 25 versicherten Personen:
4 unfreiwillige Austritte und 20% der Altersguthaben;
- Vertrag mit 26 bis 50 versicherten Personen:
5 unfreiwillige Austritte und 15% der Altersguthaben;
- Vertrag mit über 50 versicherten Personen:
10% unfreiwillige Austritte der aktiven versicherten Personen und 10% der Altersguthaben

Eine Restrukturierung einer Unternehmung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsfelder der angeschlossenen Arbeitgeberfirma zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und sich dadurch der Personalbestand des Arbeitgeber-Vorsorgewerks um mindestens 10% reduziert und die Altersguthaben 10% abnehmen.

Als relevante Personalabgänge gelten nur wirtschaftlich begründete Abgänge. Sofern die Restrukturierung einer Unternehmung vorzeitige Pensionierungen

zur Folge hat, gelten auch diese als relevante Personalabgänge.

Der Tatbestand der Restrukturierung einer Unternehmung liegt auch dann vor, wenn die Personalabgänge durch neues Personal ersetzt werden.

Der Stiftungsrat legt den Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises fest. Er berücksichtigt dabei einen allfällig sukzessiven Personalabbau wie folgt: Massgebend ist eine Verminderung der Belegschaft respektive eine Restrukturierung, welche sich innerhalb einer Zeitspanne von 12 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens ereignet. Sieht der Abbauplan eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Alterskapitalien (per Bilanzstichtag der Teilliquidation) der im Arbeitgeber-Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Person dieses Personenkreises, erfolgt bei individuellen Austritten keine Verteilung der freien Mittel.

2.4 Auflösung eines Anschlussvertrags

Der Teilliquidationstatbestand der Auflösung eines Anschlussvertrags ist erfüllt, wenn die Vertragsauflösung nicht für alle Versicherten gilt. Gilt sie für alle Versicherten, findet eine Gesamtliquidation des Arbeitgeber-Vorsorgewerkes statt.

Der Kündigung des Anschlussvertrags gleichgestellt ist der Tatbestand, im Rahmen dessen ein Arbeitgeber während mehr als einem Jahr keine versicherte Person mehr beschäftigt oder

voraussichtlich beschäftigen wird, ohne dass der Vertrag aufgelöst wird.

Als relevanter Stichtag für die Beurteilung des Vorliegens des Tatbestandes der Auflösung eines Anschlussvertrages gilt das Datum der effektiven Beendigung (Ablauf der Kündigungsfrist) des Vertrags.

2.4a Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks

Voraussetzung für eine Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung des Anschlussvertrags (d.h. alle versicherten Personen und allfällige Rentner scheiden aus der Stiftung aus).

Bei einer Gesamtliquidation sind die Bestimmungen über die Teilliquidation sinngemäss anwendbar. Die Informationspflicht beschränkt sich jedoch auf die betroffenen versicherten Personen und sämtliche Rentner des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene. Wechselt das Arbeitgeber-Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft, erfolgt eine kollektive Übertragung der allfällig vorhandenen freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Weist das Vorsorgewerk einen versicherungstechnischen Fehlbetrag aus, erfolgt die individuelle Zuweisung gemäss Ziffer 2.7.

2.4b Voraussetzung für die Teilliquidation des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene

Voraussetzung für eine Teilliquidation des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene ist, wenn mindestens 10 Rentenbezüger infolge Gesamtliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 2.4a oder infolge Restrukturierung eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

2.5 Stichtag

Als Stichtag bei Teilliquidation infolge Personalabbaus oder Restrukturierung gilt für die Festlegung der freien Mittel oder des Fehlbetrags der Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens liegt.

Als Stichtag bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Datum der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages.

Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserven und Rückstellungen.

2.6 Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrages sowie der Wertschwankungsreserven und Rückstellungen

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel oder eines allfälligen Fehlbetrages sowie der Wertschwankungsreserven und Rückstellungen bilden grundsätzlich die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage des Arbeitgeber-Vorsorgewerks sowie des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen.

Die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven richtet sich nach dem hierfür erlassenen Reglement.

Rückstellungen werden nur dann anteilmässig auf abgehende versicherte Personen und Rentenbezüger übertragen, wenn der Übertritt in einen neuen Vorsorgeträger kollektiv (gemäss Ziffer 2.7 Abs. 13) erfolgt und ausserdem versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Kollektive Wertschwankungsreserven werden nur dann anteilmässig auf abgehende versicherte Personen oder Rentenbezüger übertragen, wenn der Übertritt in einen neuen Vorsorgeträger kollektiv (gemäss Ziffer 2.7 Abs. 13) erfolgt. Der Anspruch auf kollektive Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Alterskapital resp. Vorsorgekapital eines Rentners (d.h. allfällig vorhandene iWSR oder iPK werden nicht berücksichtigt). Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Vorsorgeleistungen ausschliesslich in bar überwiesen werden.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag zur Ermittlung der massgeblichen Vermögenslage gemäss Ziffer 2.5 dieses Reglements und dem Vollzug der Teilliquidation erfolgt eine Anpassung der zu übertragenden freien Mittel, versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie des anzurechnenden versicherungstechnischen Fehlbetrags.

Die Veränderung der Aktiven und Passiven ist wesentlich, wenn sie mehr als 10%-Punkte beträgt.

2.7 Aufteilung der kollektiven freien Mittel oder des Fehlbetrages sowie der kollektiven Wertschwankungsreserven und Rückstellungen

Für die Aufteilung der freien Mittel oder des Fehlbetrages sowie der Rückstellungen und kollektiven Wertschwankungsreserven wird zwischen den verbleibenden und den abgegangenen versicherten Personen resp. Rentenbezüger unterschieden. Die Gruppe der verbleibenden versicherten Personen resp. Rentenbezüger umfasst jene, die am Stichtag der Teilliquidation und am Ende des anschliessenden Kalenderjahres immer noch zum Bestand des Arbeitgeber-Vorsorgewerks resp. Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebenes gehörten. Zur Gruppe der abgegangenen versicherten Personen resp. Rentenbezüger gehören jene, die am Stichtag der Teilliquidation zum Bestand des Arbeitgeber-Vorsorgewerks resp. Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebenes gehörten und bis zum Ende des anschliessenden Kalenderjahres unfreiwillig ausgetreten sind.

Die Gruppe der abgegangenen versicherten Personen wird ausserdem in individuelle und kollektive Übertritte unterteilt.

Kollektive Übertritte sind solche, bei welchen mindestens 10 versicherte Personen oder 10 Rentner als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und kollektive Wertschwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Kassenvorstand resp. der Stiftungsrat bezüglich der übertretenden Rentenbezüger. Bei der Bemessung des Anspruchs

trägt er dem Beitrag des austretenden Kollektivs zur Bildung der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven angemessene Rechnung. Kein Anspruch auf diese Mittel besteht, wenn sie ausschliesslich aus Beiträgen oder aus Kapitalerträgen der im Kollektiv verbleibenden versicherten Personen oder Rentenbezüger gebildet wurden oder ausschliesslich durch Beiträge des Arbeitgebers finanziert wurden.

Sofern die Teil- oder Gesamtliquidation ursächlich durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde, besteht kein Anspruch auf Rückstellungen und kollektive Wertschwankungsreserven.

Bei einem kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und kollektive Wertschwankungsreserven erfolgt die Übertragung dieser Mittel in die neue Vorsorgeeinrichtung kollektiv.

Die Aufteilung der kollektiven freien Mittel oder des Fehlbetrages sowie der Rückstellungen und der kollektiven Wertschwankungsreserven auf die Gruppe der verbleibenden und die Gruppe der abgegangenen versicherten Personen erfolgt proportional je zu den gesamten Alterskapitalien per Stichtag der Teilliquidation.

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 2.6, Abs.1 einen Fehlbetrag und ist eine Teilliquidation durchzuführen, so werden die Fehlbeträge (per Stichtag der Teilliquidation) je individuell den abgegangenen versicherten Personen zugewiesen.

Die den im Arbeitgeber-Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen resp. die den im Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene verbleibenden Rentner zugewiesenen freien Mittel oder Fehlbeträge verbleiben als Gesamtes im Arbeitgeber-Vorsorgewerk resp. im Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene.

Die freien Mittel der versicherten Personen (aktive, beitragsbefreite oder invalide Versicherte) werden proportional zu ihren Alterskapitalien ermittelt.

Die Ansprüche der Rentner werden im Verteilplan festgelegt.

Ein Fehlbetrag des Arbeitgeber-Vorsorgewerks ist ausschliesslich durch die

versicherten, beitragsbefreiten oder invaliden Personen zu tragen. Die Alterskapitalien gemäss Art. 15 BVG dürfen durch den Abzug eines allfälligen Fehlbetrages nicht geschmälert werden.

Ein Fehlbetrag des Rentenvorsorgewerks auf Stiftungsebene ist ausschliesslich durch die Rentenbezüger zu tragen resp. durch den Arbeitgeber auszufinanzieren.

Sind die Voraussetzungen eines kollektiven Austritts erfüllt, so erfolgt die Übertragung des Anteils an den kollektiven freien Mitteln sowie des Anspruchs auf kollektive Wertschwankungsreserven und Rückstellungen kollektiv. Die Übertragung der Ansprüche der austretenden Rentenbezüger ist immer kollektiv.

In den anderen Fällen werden die freien Mittel oder der Fehlbetrag individuell dem Alterskapital gutgeschrieben, wobei die Zuweisung auf die versicherten, beitragsbefreiten oder invaliden Personen nach folgenden Kriterien vorgenommen wird:

- a) die freien Mittel proportional zu den Alterskapitalien;
- b) der Fehlbetrag proportional zu den Alterskapitalien.

2.8 Verfahren

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können.

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks liegt beim Kassenvorstand. Bei einer Teilliquidation des Rentnervorsorgewerks liegt sie beim Stiftungsrat.

Im Nachgang zur Fassung des Feststellungsbeschlusses, informiert die Geschäftsführung den Kassenvorstand oder den Stiftungsrat über den Verteilungsplan. Der Kassenvorstand leitet diese Informationen den betroffenen versicherten Personen weiter (d.h. den bereits ausgetretenen sowie den verbleibenden Versicherten). Die Information der Rentenbezüger wird durch die Geschäftsführung sichergestellt.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat/Kassenvorstand darüber hinaus eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes des einzelnen Destinatärs bei der Stiftung einzusehen.

Während dieser 30-tägigen Frist haben die versicherten Personen und Rentenbezüger das Recht, gegen den Beschluss des Kassenvorstands bezüglich der Voraussetzung zur Teilliquidation, des Verfahrens und des Verteilplans Einsprache zu erheben.

Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Der Verteilungsplan wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn:

- a) keine Einsprachen erhoben wurden, oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind, oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages das ungekürzte oder ungenügend gekürzte Alterskapital überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten. Bei ungenügend gekürzten Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger hat die übernehmende Vorsorgeeinrichtung den zu viel überwiesenen Betrag zurückzuerstatten.

2.9 Kostenbeteiligung

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden können Kostenbeiträge dem betroffenen Arbeitgeber-Vorsorgewerk in Rechnung

gestellt werden. Die Kosten werden gemäss dem Verwaltungskostenreglement ermittelt.

2.10 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

2.11 Erlass und Änderungen

Die vorliegenden Bestimmungen werden vom Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abändern. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

2.12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe 2017.

Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat. Dieser Zeitpunkt fällt auf das Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages auf das Auflösungsdatum.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im November 2019

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat